

Förderrichtlinien zum Förderprogramm

"Die Kraft der Sonne nutzen – 1.001 Dächer in Erkrath" (gültig ab April 2022)

Was wird gefördert?

- Als Betreiber einer Photovoltaikanlage bis 30 kWp haben Sie nach dem Gesetz über den Vorrang erneuerbarer Energien (EEG) Anspruch auf eine Vergütung für die Strommenge beantragt, die Sie ins öffentliche Netz einspeisen. Durch unsere Förderung erhalten Sie eine zusätzliche Vergütung, die sich ebenfalls an der Menge des eingespeisten Stroms bemisst.

Eine Förderung Ihrer PV- Anlage ist unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- Ihre PV-Anlage befindet sich in Erkrath und hat eine **maximale** Leistung von **30 kWp**
- Diese wird neu errichtet und ist noch nicht in Betrieb.
- Es erfolgt keine gemeinsame Messung des eingespeisten Stroms mit anderen Photovoltaikanlagen.
- Für eine Förderung für Ihre Photovoltaikanlage müssen Sie Stromkunde der Stadtwerke Erkrath sein.
- Die Bewilligung Ihres Antrags wird erst wirksam, wenn Ihr Antrag korrekt ausgefüllt und unterschrieben bei uns im Original vorliegt. Sie erhalten dann die Fördergelder. (sind Sie vorsteuerabzugsberechtigt, dann zuzüglich der Umsatzsteuer)
- Die Förderdauer für die Einspeisung Ihrer PV-Anlage beträgt 20 Kalenderjahre zuzüglich dem Zeitraum von der Inbetriebnahme bis zum Ende des Inbetriebnahme-Jahres.

Wie hoch ist die Förderung der PV-Anlage?

- Für die Strom-Einspeisemenge, zahlen wir einen Förderbetrag in Höhe von **3,0 ct/kWh netto**.
- Darüber hinaus erhalten Sie für die Werbung eines Kunden für eine neue Photovoltaikanlage im Erkrather Stadtgebiet nochmals 0,5ct/kWh auf die durch Ihre Anlage eingespeiste Menge innerhalb Ihres Förderzeitraumes. Maximal können Sie fünf Neukunden werben.
- Zusätzlich unterstützen wir Sie mit einer **Einmalförderung von bis zu 500,00 € (netto)** für Umbau- oder Erneuerungsarbeiten von Zählerplätzen/Kundenanlagen, sofern diese nicht der Norm für eine ordnungsgemäße Einbindung der PV-Anlage ans Stromnetz entsprechen.

Wann und wie erfolgt die Abrechnung der Förderung?

- Die Abrechnung und Auszahlung der Fördergelder erfolgen zeitgleich mit der Jahresabrechnung Ihres Stromverbrauchs. Diese Einnahme ist Einkommenssteuerpflichtig und wird vom Finanzamt ähnlich behandelt wie die EEG-Vergütung.